

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	14 (1898)
Heft:	16
Rubrik:	Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Juli 1898.

Wohenspruch: Dem Selbstgefühl den Busen schwelt,
Der trägt im Innern eine Welt.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Zur Notiz. Bestellungen von
Verträgen, Formularen und
anderen Drucksachen, sowie In-
formationen, sind nicht an die
persönliche Adresse des Präsidenten
oder Sekretärs, sondern stets zu

richten an das
Protokoll
des Schweiz. Gewerbevereins in Bern.
Telephon 858. Telegrameadresse: Gewerbesekretär Bern.

führten, die mächtigsten Stützen der Civilisation, geordnete
soc'aler und wirtschaftlicher Zustände, die Förderer von Zucht,
Ehrbarkeit, eines glücklichen Familienlebens, der Wehrhaftigkeit
z. waren; wie sie aber später diese demokratische Grund-
lage verließen und den Boden der Einseitigkeit und Eng-
herzigkeit betrat; wie die Auffassung über Rechte und
Pflichten der Bünfte in einen unerträglichen Zwang aus-
artete, der mit dem damaligen Zeitgeist nicht länger zu ver-
einbaren war. Dessen ungeachtet war man schon damals
und ist noch heute vielfach der Ansicht, man sei mit dem
Uebergang von einem grenzenlosen Zwang in eine eben solche
Gewerbefreiheit, von einem Extrem in das andere geraten,
was denn auch an Hand der seither gemachten Erfahrungen
bestätigt wird.

Der Redner durchgeht nun die Entstehung der heutigen
Berufsverbände, die bereits vor 50 Jahren, also schon vor
den letzten Aufhebungen der Bünfte in der Schweiz begonnen
hat. Der Umstand, daß heute schon über 120 solcher Ver-
bände in unserm kleinen Lande bestehen, sei der beste Beweis,
wie das Bedürfnis des gegenseitigen Anschlusses und der
gemeinsamen Pflege des beruflichen Arbeitsfeldes im Volke
vorhanden sei. Die Thätigkeit dieser neuen Verbände er-
streckte sich auf verschiedene Gebiete. Ihre Wirkamkeit be-
stand vor allem in einem gegenseitigen Kampf, sodann auch
in der Anstrengung schützender Gesetzbestimmungen, wie z. B.
Fabrik- und Haftpflichtgesetz, Obligationenrecht, Betreibungs-
und Konkursgesetz z.; ferner wurde die Selbsthilfe erprobt
durch Produktiv-, Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften,
Förderung der Berufslehre, Abhaltung von Fachkursen, Ver-

richten an das

Protokoll
der
Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 19. Juni 1898 im Schützenhause zu Glarus.

(Fortsetzung).

6. Das Präsidium übernimmt Herr Michel, Vicepräsident
des Centralvorstandes, für das folgende Traktandum Ge-
werbe-Gesetzgebung.

Herr Centralpräsident Scheidegger erhält das Wort zu
seinem Referat und zur Begründung der diesbezüglichen
Anträge des Centralvorstandes. Einleitend beleuchtet Redner
die Vor- und Nachteile der früheren Handwerks-Organisationen,
der Bünfte; er führt aus, wie diese, so lange sie ihre Auf-
gabe richtig erfüllten und in demokratischer Weise durch-